

Weisung 202011007 vom 06.11.2020 – Verlängerung der Bezugsdauer und der Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld

Laufende Nummer: 202011007

Geschäftszeichen: GR 22 – 75096 / 75104 / 75109

Gültig ab: 06.11.2020

Gültig bis: 31.12.2024

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202003015 vom 30.03.2020 – Verbesserungen für das Kurzarbeitergeld bis 31.12.2020, Änderungen im Verfahren und Verbesserung Hinzuverdienst beim Kurzarbeitergeld bis 31.10.2020](#)
- [Weisung 202004007 vom 21.04.2020 – Bezugsdauer Kurzarbeitergeld](#)

Aufhebung von Regelungen:

Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde mit der Zweiten Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 12.10.2020 auf 24 Monate, längstens bis 31.12.2021, verlängert. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 28.10.2020 wurden die Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld bis 31.12.2021 verlängert.

1. Ausgangssituation

1.1 Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung

Im Jahr 2020 ist bereits unter bestimmten Voraussetzungen auf Grundlage der Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 16.04.2020 der Bezug von Kurzarbeitergeld für bis zu 21 Monate, längstens zum 31.12.2020, möglich. Die Verordnung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird mit der [Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld \(Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung; 2. KugBeV\) vom 12.10.2020](#) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert. Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

1.2 Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.03.2020 sieht befristete Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld vor. Die Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) vom 25.03.2020 sieht Verbesserungen bis zum 31.12.2020 vor. Sie wird mit Wirkung zum 01.01.2021 durch [die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 28.10.2020](#) geändert. Wenn der Betrieb bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt hat, gelten befristet bis 31.12.2021 folgende Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld:

- Abweichend von § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III ist ein Arbeitsausfall auch dann erheblich, wenn mindestens 10 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.
- Zur Vermeidung der Kurzarbeit im Sinne des § 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 SGB III müssen keine negativen Arbeitszeitsalden gebildet werden.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können bei Kurzarbeit einen Entgeltausfall erleiden und damit dem Grunde nach einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben; § 11 Abs. 4 S. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist insofern aufgehoben.

Die Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) werden für die Zeit eines Arbeitsausfalls längstens bis 31.12.2021 weiterhin von der Bundesagentur für Arbeit erstattet, wenn der Betrieb bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Die Erstattung erfolgt für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 95 oder § 101 SGB III

- während der Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 in Höhe von 100 % und
- während der Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 50 % der allein vom Arbeitgeber zu tragenden SV-Beiträge in pauschalierter Form.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen der 2. KugBeV und der Ersten Verordnung zur Änderung der KugV auf das operative Geschäft der BA, Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld, zusammengefasst und Hinweise zur Anwendung der befristeten Rechtsänderungen gegeben.

Der Regierungsentwurf des Beschäftigungssicherungsgesetzes sieht weitere Änderungen beim Kurzarbeitergeld vor. Hierzu folgt nach Verkündung des Gesetzes eine weitere Weisung.

2.1 Verlängerung der Bezugsdauer

Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld wird durch die 2. KugBeV auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021 verlängert. Dafür muss der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020 entstanden sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn in dem Betrieb vor diesem Tag tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen worden ist. Das bedeutet, dass zur Erfüllung der Voraussetzung spätestens der Dezember 2020 der erste Kalendermonat sein muss, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 3 SGB III).


Für die Verlängerung des Bezugszeitraums ist in den Fällen, in denen bereits Kurzarbeitergeld gezahlt wird, eine (Verlängerungs-)Anzeige des Arbeitgebers erforderlich. In der Anzeige müssen die Dauer und die Gründe für eine Verlängerung geschildert werden. Ferner muss die weitere Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat vorgelegt bzw. auf die weiteren Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwiesen werden, welche für die Abschlussprüfung vorzuhalten sind.

Der Operative Service veranlasst bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld die Weiterbewilligung und versendet einen entsprechenden Bescheid an den Arbeitgeber.

In den Fällen, in denen ab jetzt bis einschließlich 31.12.2020 über eine erstmalige Anzeige des Arbeitsausfalls zu entschieden ist, kann der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bereits bis längstens zum 31.12.2021 dem Grunde nach bewilligt werden (§ 99 Abs. 3 SGB III).

2.2 Befristete Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld

Die Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten nur weiter, wenn die Kurzarbeit bis zum 31.03.2021 eingeführt wurde. Für die Erstattung der SV-Beiträge ist Voraussetzung, dass die Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 eingeführt wurde.



Als eingeführt gilt die Kurzarbeit auch hier, wenn in dem Betrieb jeweils vor diesen Tagen tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen worden ist. Das bedeutet, dass zur Erfüllung der Voraussetzung spätestens der März 2021 bzw. der Juni 2021 der erste Kalendermonat sein muss, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 3 SGB III).

Wenn nach § 104 Abs. 3 SGB III am 01.04.2021 bzw. 01.07.2021 eine neue Bezugsdauer begonnen hat, können die Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bzw. die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kommt es nicht mehr auf einen vor Beginn der neuen Bezugsdauer liegenden Bezug von Kurzarbeitergeld an.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) wenden die Regelungen an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift